

**Geschäftsordnung
für die Schiedskommission der Medizinischen Universität Innsbruck
Funktionsperiode 2025-2027**

1. Aufgaben der Schiedskommission

Gem. § 43 Abs. 1 UG 2002 (i.d.F. BGBl I Nr. 50/2024) ist an jeder Universität eine Schiedskommission einzurichten, der nach § 43 Abs. 1 Z. 1 – 4 UG 2002 folgende Aufgaben zukommen:

- Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität;
- die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund
 - des Geschlechts,
 - der ethnischen Zugehörigkeit,
 - der Religion,
 - der Weltanschauung,
 - des Alters,
 - der sexuellen Orientierung oder
 - auf Grund eines Verstoßes gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität durch die Entscheidung eines Universitätsorgans.

Dabei hat die Schiedskommission innerhalb von 3 Monaten mit Bescheid darüber abzusprechen, ob durch die Entscheidung des Universitätsorgans eine Diskriminierung wegen eines oder mehrerer der obgenannten Gründe vorliegt. Betrifft die Beschwerde den Vorschlag der Findungskommission oder den Vorschlag des Senates zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, so hat die Schiedskommission binnen 14 Tagen zu entscheiden;

- Entscheidung über Einreden der unrichtigen Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen 4 Wochen;
- Entscheidung über Einreden der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen 14 Tagen.

Von der Prüfung durch die Schiedskommission ausgenommen sind Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen, und Leistungsbeurteilungen.

2. Zusammensetzung der Schiedskommission

- 2.1. Die Schiedskommission besteht aus 6 Mitgliedern sowie 6 Ersatzmitgliedern, die bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden sind.
- 2.2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Schiedskommission sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sind aus dem Kreis der 6 Mitglieder zu bestellen.
- 2.3. Der/Die Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Schiedskommission zu organisieren, Sitzungen einzuberufen und diese zu leiten. Er/Sie wird bei zeitweiliger Verhinderung durch den/die Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.
- 2.4. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin kommen die Aufgaben des/der Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten Hauptmitglied der Schiedskommission zu.

3. Konstituierung der Schiedskommission und Wahlordnung

- 3.1. Die konstituierende Sitzung wird von dem/der bisherigen Vorsitzenden der letzten Funktionsperiode der Schiedskommission bzw. bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, für die neue Funktionsperiode einberufen und bis einschließlich der Wahlen geleitet. Der/die Vorsitzende hat so rechtzeitig einzuberufen, dass die konstituierende Sitzung spätestens 6 Wochen nach Nominierung des letzten Mitgliedes der Schiedskommission erfolgt.
- 3.2. In der konstituierenden Sitzung wählt die Schiedskommission den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Funktionsperiode der Schiedskommission, wobei ein Wahlvorschlag auch erst in der Sitzung vorgebracht werden kann, in welcher gewählt werden soll. Die Stimme des jeweils zur Wahl stehenden Mitglieds wird bei der Feststellung seines/ihres Wahlergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist eine neuerliche Wahl durchzuführen; dies, bis ein Ergebnis feststeht.
- 3.3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder; im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes tritt (unter Beachtung der Geschlechterparität) das Ersatzmitglied des jeweiligen entsendenden Organs an dessen Stelle, wobei das Ersatzmitglied in seiner Stimmausübung frei ist.
- 3.4. Die Wahlen werden grundsätzlich mittels Handzeichen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf Verlangen einer einfachen Mehrheit der Mitglieder kann die Abstimmung zur Wahl des/der Vorsitzenden oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin auch geheim und schriftlich, jedoch nicht im Umlaufwege, abgehalten werden.
- 3.5. Der/die Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach den Wahlen den Vorsitz.
- 3.6. Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen. Sie können erst nach der Wahl des/der Vorsitzenden abgehandelt werden.

4. Mitglieder inkl. Ersatzmitglieder und Teilnahme an den Sitzungen

- 4.1. Alle Mitglieder der Schiedskommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Ersatzmitglieder sind auch dann zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, wenn sie kein Stimmrecht für ein verhindertes Mitglied ausüben. Die Verhinderung eines Mitgliedes ist dem/der Vorsitzenden nach Tunlichkeit schriftlich und derart frühzeitig bekannt zu geben, dass (unter Beachtung der Geschlechterparität) eine Benachrichtigung und Ladung des Ersatzmitgliedes erfolgen kann. Der/die Vorsitzende hat daraufhin das Ersatzmitglied des jeweils entsendenden Organs unverzüglich von der Verhinderung zu verständigen.
- 4.2. Bei Verhinderung des Mitgliedes tritt das Ersatzmitglied in sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein. Das Ersatzmitglied ist in seiner Stimmausübung frei und an keine Vorgaben des Hauptmitgliedes gebunden.
- 4.3. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- 4.4. Jedes Mitglied der Schiedskommission hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in jene Geschäftsstücke der Universität Einsicht zu nehmen und davon Kopien oder Scans anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung in die Kompetenz der Schiedskommission fällt. Dies gilt auch für Ersatzmitglieder hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, bei denen sie ein Mitglied vertreten.

5. Geschäftsverteilung

- 5.1. Die Vorprüfung der einlangenden Anträge sowie die Ausarbeitung von Entwürfen über Zurückweisungsentscheidungen im Falle der Unzuständigkeit der Schiedskommission haben durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu erfolgen.
- 5.2. In den übrigen Fällen hat der Vorsitzende/die Vorsitzende die jeweilige Eingabe (Schlichtungsantrag, Beschwerde, Einrede) den Mitgliedern zu übermitteln und unter Bedachtnahme auf eine gleichmäßige Belastung der Kommissionsmitglieder sowie auf deren besondere Sachkompetenz einem Mitglied zur Vorbereitung zuzuweisen. Ein rechtskundiges Mitglied ist zu betrauen, wenn der Lösung von Rechtsfragen erhebliche Bedeutung zukommt.
- 5.3. Vom Mitglied ist ein schriftlicher Entscheidungsentwurf zu erstellen, der – soweit dies möglich ist – den übrigen Mitgliedern und (unter Beachtung der Geschlechterparität) allenfalls den an die Stelle eines verhinderten Mitgliedes tretenden Ersatzmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung, in der eine Entscheidung gefunden werden soll, zuzuleiten ist.
- 5.4. Die Schiedskommission kann mit einfacher Mehrheit die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens im Plenum beschließen. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, sind Vermittlungsverfahren tunlichst von einem männlichen und einem weiblichen Mitglied der Schiedskommission durchzuführen wofür (unter Beachtung der Geschlechterparität) primär Mitglieder der Schiedskommission heranzuziehen sind, die über eine Ausbildung und/oder Erfahrung in Mediation verfügen.

6. Sitzungen

- 6.1. Sitzungen der Schiedskommission sind von der/dem Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn eine Entscheidung zu fällen ist oder ein begründeter schriftlicher ~~oder per Fax~~ oder per E-Mail eingebrachter Antrag eines Kommissionsmitglieds vorliegt.
- 6.2. Bei der Terminfestlegung ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Entscheidungsfristen eingehalten werden können und das Schlichtungsverfahren ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werden kann.
- 6.3. Mit der Sitzungseinladung ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern eine vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben, die gegebenenfalls über Antrag von Kommissionsmitgliedern oder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden abgeändert werden kann.
- 6.4. Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 6.5. Die/Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kommissionsmitglied Gelegenheit hat, seine Meinung zu gestellten Anträgen darzulegen. Nach Abschluss der Debatte über den jeweiligen Tagesordnungspunkt hat die/der Vorsitzende die Abstimmung zu leiten.
- 6.6. Die Schiedskommission kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten informierte Personen beiziehen, soweit dies erforderlich erscheint. Diese sind zur Einhaltung der Verschwiegenheit zu verpflichten. (siehe Punkt 9)
- 6.7. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen der Schiedskommission (ausgenommen die konstituierende Sitzung) virtuell oder hybrid abgehalten werden, sofern sich

nicht 2/3 der Mitglieder binnen einer Woche ab Einladung dagegen aussprechen.

7. Anträge und Beschlüsse

- 7.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
- 7.2. Jedes Mitglied hat allfällige Befangenheitsgründe so rasch wie möglich der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ist das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes fraglich, hat die/der Vorsitzende darüber eine Beschlussfassung durch die übrigen Mitglieder zu veranlassen.
- 7.3. Ist ein Mitglied wegen Befangenheit oder Verhinderung nicht in der Lage, an der Beschlussfassung teilzunehmen, tritt jenes Ersatzmitglied an seine Stelle, das vom selben Organ bestellt wurde wie das zu ersetzende Mitglied. Ist dadurch die Geschlechterparität nicht mehr gegeben, dann sind die Ersatzmitglieder innerhalb einer Funktionsperiode nacheinander in alphabetischer Reihenfolge zur Mitwirkung berufen.
- 7.4. Hat die Schiedskommission eine nach außen wirksame Entscheidung zu fällen, haben daran sechs Mitglieder (bzw. im Verhinderungsfall an die Stelle von Mitgliedern tretende Ersatzmitglieder) mitzuwirken. Gleiches gilt für die Abhaltung einer rechtsgültigen Wahl. In den übrigen Fällen ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern ausreichend, sofern eine ordnungsgemäße Ladung an die Mitglieder erfolgt ist und die Vollständigkeit der Kommission auch durch die Heranziehung von Ersatzmitgliedern nicht hergestellt werden konnte.
- 7.5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Falle einer Befangenheit ist das betroffene Mitglied oder Ersatzmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 7.6. Die Abstimmung hat offen zu erfolgen; es sei denn, die Abstimmung erfolgt gem. Punkt 3.4 geheim. Die/der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.
- 7.7. Gefasste Beschlüsse können nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder oder stimmberechtigten Ersatzmitglieder zugelassen wird. Eine Abänderung ist ausgeschlossen, sobald die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung an Verfahrensbeteiligte übermittelt wurde.

8. Abstimmung im Umlaufweg

- 8.1. In eindeutig erscheinenden, bei der Schiedskommission anhängigen Angelegenheiten kann die/der Vorsitzende eine Abstimmung im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Sitzung bzw. im Umlaufweg verfügen. Solche Abstimmungen im Rahmen von virtuellen oder hybriden Sitzungen bzw. im Umlaufweg sind in Angelegenheiten, die einem einzelnen Kommissionsmitglied zur Vorbereitung einer Erledigung zugewiesen wurden, nur über dessen Anregung möglich.
- 8.2. Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern oder stimmberechtigten Ersatzmitgliedern bei Übermittlung eines solchen Antrags eine den Umständen angemessene Frist zu setzen, binnen derer die Zustimmung oder die Ablehnung zu äußern ist. Geben nicht alle Mitglieder oder stimmberechtigten Ersatzmitglieder ihre Stimme fristgerecht ab oder verlangt ein Mitglied oder stimmberechtigtes Ersatzmitglied die Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung, hat die/der Vorsitzende eine solche anzuberaumen.

- 8.3. Abstimmungen im Rahmen der Teilnahme von Mitgliedern an virtuellen oder hybriden Sitzungen bzw. im Umlaufweg sind mittels E-Mails durchzuführen, wobei das Ergebnis derartiger Abstimmungen von der/dem Vorsitzenden unmittelbar anschließend allen Mitgliedern und stimmberechtigten Ersatzmitgliedern in gleicher technischer Form mitzuteilen ist.
- 8.4. Die virtuelle Teilnahme eines Mitgliedes an einer Sitzung gemäß Pkt. 8.1. gilt als aufrecht, solange die technische Verbindung zwischen dem betreffenden Mitglied und der/dem Vorsitzenden während der Sitzung nicht unterbrochen ist bzw. solange das Mitglied in dem gemäß Sitzungseinladung vorgesehenen Zeitraum für den Empfang und für die Absendung von E-Mails technisch erreichbar ist.

9. Auskunftspersonen und Gutachten

- 9.1. Die Schiedskommission kann zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratung Auskunftspersonen und/oder Fachleute beiziehen. Diese haben jedoch kein Antrags- und/oder Stimmrecht und sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- 9.2. Die Schiedskommission ist berechtigt, bei Bedarf mit einfacher Mehrheit die Einholung von Gutachten zu beschließen.

10. Protokoll

- 10.1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern der Schiedskommission zuzusenden. Das Original des Protokolls ist von der/dem Vorsitzenden – und einem allenfalls schriftführenden Mitglied zu unterfertigen. Das Protokoll hat alle Anträge und Beschlüsse samt den Abstimmungsergebnissen zu enthalten. Dem Protokoll sind die Einladung sowie die endgültige Tagesordnung anzuschließen. Über eine allfällige Korrektur oder Ergänzung des Protokolls ist in der jeweils folgenden Sitzung abzustimmen.
- 10.2. Den Parteien steht das Recht zu, in die Protokolle Einsicht zu nehmen oder die Übermittlung von Kopien zu verlangen, soweit die Protokolle sich auf sie betreffende Angelegenheiten beziehen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Zuge ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.
- 11.2. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder bzw. stimmberechtigten Ersatzmitglieder möglich.
- 11.3. Für in dieser Geschäftsordnung nicht geregelte Fragen gelten in erster Linie die Bestimmungen des UG 2002 sowie des AVG. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane an der Medizinischen Universität Innsbruck sinngemäß anzuwenden.

Für die Schiedskommission:
Hon.-Prof. DDDr. Peter Steiner
Vorsitzender